



Satzung

über die Änderung der Satzung zur Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach den §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes der Gemeinde Musweiler vom 8. März 1971

Aufgrund der §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 24 der Gemeindeordnung - GO - (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) i.d.F. vom 25. 9. 1964 - GVBl. S. 145 - und des Beschlusses der Gemeindevertretung Musweiler vom 18. 3. 1971 wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 2 dieser Satzung in dem Gebiet "Ortsbereich Musweiler" zu, für das durch Beschluß vom 12. 11. 1970 zur Ortssanierung die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen wurde. Dieses Bebauungsgebiet umfaßt alle Grundstücke in Flur 2 sowie die Grundstücke in Flur 1, Parz.-Nr. 38 und 39 und Flur 11, Parz.-Nr. 30 und 31 der Gemarkung Musweiler.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Musweiler, den 27. 6. 1971

Gemeindeverwaltung Musweiler

